

**REGELUNG VOM 20. JANUAR 2003 ZUR RATIFIZIERUNG DES
VEREINBARUNGSPROTOKOLLS ZWISCHEN DEM FÖDERALEN ÖFFENTLICHEN
DIENST „FINANZEN“ UND DER KAMMER DER FRANZÖSISCHSPRACHIGEN UND
DEUTSCHSPRACHIGEN ANWALTSCHAFTEN IM FALLE DER VERTRETUNG DES
STAATES VOR GERICHT DURCH EINEN BEAMTEN**

EINZIGER ARTIKEL

Laut Artikel 495 des Gerichtsgesetzbuches billigt die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften das anliegende Protokoll.

Die vorliegende Regelung tritt zwei Monate nach Unterzeichnung des Protokolls durch die zuständigen Behörden in Kraft.

**VEREINBARUNGSPROTOKOLL ZWISCHEN DEM FÖDERALEN ÖFFENTLICHEN
DIENST FINANZEN UND DER KAMMER DER FRANZÖSISCHSPRACHIGEN UND
DEUTSCHSPRACHIGEN ANWALTSCHAFTEN IM FALLE DER VERTRETUNG DES
STAATES VOR GERICHT DURCH EINEN BEAMTEN**

Nach Durchsicht des Gesetzes vom 10. Dezember 2001, das den Artikel 379 des Einkommenssteuergesetzbuches 1992 in folgender Fassung wieder einführt:

« Art. 379 – Im Rahmen der Streitfälle in Bezug auf die Anwendung eines Steuergesetzes kann das persönliche Erscheinen im Namen des Staates durch jeglichen Beamten einer Steuerverwaltung wahrgenommen werden. »

Nach Durchsicht des Annullierungsrekurses, den die Französische Kammer der Rechtsanwälte der Anwaltschaft Brüssel gegen diesen Artikel 379, neue Fassung, eingeleitet hat.

In Anbetracht des Wunsches der Parteien, die Beziehungen zwischen den Rechtsanwälten und den Beamten des Finanzministeriums in Erwartung der Entscheidung des Schiedshofes zu regeln.

Haben die Parteien beschlossen, das vorliegende Protokoll zu unterzeichnen, das hinfällig wird, wenn der Artikel 379, neue Fassung, des Einkommenssteuergesetzbuches 1992 annulliert werden sollte, das andernfalls aber beibehalten werden wird.

1. Wenn ein Rechtsanwalt im Stadium der Beschwerde interveniert ist, erhält er von Amts wegen eine Abschrift der Entscheidung, die ihm am Tag selbst der Zustellung dieser Entscheidung an den Steuerschuldner übermittelt wird.
2. Im Falle eines Rekurses vor das Gericht Erster Instanz übermittelt der Rechtsanwalt dem betroffenen Regionaldirektor unmittelbar eine Kopie des Antrags, dies spätestens am Tage der Einleitung des Rekurses.
3. Die Verwaltung informiert den Rechtsanwalt spätestens acht Tage vor der Einleitungssitzung über die Identität des Beamten, der im Rahmen der eingeleiteten Sache auftreten wird, und übermittelt ihm die Koordinaten dieses Beamten (Büroadresse, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse). Wenn diese Formalität respektiert worden ist, wird der Verweis der Sache auf die Liste ohne Erscheinen des Beamten in der Einleitungssitzung beantragt, es sei denn, es bestehen Dring-

lichkeit oder außergewöhnliche Gründe. In diesen Fällen wird der Rechtsanwalt den Beamten, von dem er wünscht, dass dieser in der Einleitungssitzung anwesend ist, entsprechend informieren, und umgekehrt.

4. Der Rechtsanwalt und die Verwaltung müssen sich gegenseitig Abschriften aller Briefe übermitteln, die sie an die mit der Sache befassten Gerichtsbarkeit senden.
5. Der Rechtsanwalt und die Verwaltung müssen sich gegenseitig zu gegebener Zeit zusätzlich zu den Schlussanträgen alle Unterlagen übermitteln, die sie dem Gericht vorlegen wollen, hierin einbegriffen die Schriftsätze und die Jurisprudenz, die sie hinterlegen.
6. Die Verwaltung übermittelt die integrale Verwaltungsakte spätestens innerhalb von zwei Monaten ab Anfrage, indem sie eine Kopie an das Rechtsanwaltsbüro schickt, es sei denn, es besteht Dringlichkeit oder es wurden Fristen festgelegt. Der Rechtsanwalt erstattet der Verwaltung die Verwaltungsakte spätestens gleichzeitig mit der Übermittlung seiner Schlussanträge zurück.
7. Jede Übermittlung von Unterlagen, Schlussanträgen,... die an den durch die Verwaltung bezeichneten Beamten (siehe Punkt 3) geschickt oder in seinem Büro gegen Empfangsbestätigung hinterlegt wird, gilt als gültige Übermittlung.
8. Die Verwaltung informiert den Rechtsanwalt, wenn ein Beamter oder ein Rechtsanwalt in einer Sache einem Rechtsanwalt der Abteilung oder einem anderen Beamten nachfolgt. Diese Informationsverpflichtung besteht auch für den Rechtsanwalt der Verwaltung gegenüber.
9. Der Rechtsanwalt oder der Beamte, der die Artikel 747 § 2, 748 § 2, 750 § 2, 751 und 753 des Gerichtsgesetzbuches zur Anwendung bringen möchte, muss die Partei, die abwesend war oder die noch keine Schlussanträge erstellt hat, vorab schriftlich hierüber informieren. Sie müssen im Übrigen der anderen Partei eine Abschrift ihres Anberaumungsantrags übermitteln (siehe Punkt 4) und, wenn sie die Anberaumung erhalten haben, die andere Partei zu gegebener Zeit über diese Anberaumung sowie über ihre Absicht, im Falle der Nichthinterlegung von Schlussanträgen oder im Falle der Abwesenheit vor Gericht ihren Vorteil geltend zu machen, informieren.

Auch muss die Partei, die ein Urteil in Anwendung der Artikel 730 § 2b, 803 und 804 des Gerichtsgesetzbuches beantragen möchte, die betroffene Partei zu gegebener Zeit schriftlich sowohl hierüber als auch über ihre Absicht, im Falle der Abwesenheit vor Gericht ein Versäumnisurteil ihren Vorteil geltend zu machen, informieren.

10. Die Parteien verpflichten sich, innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen auf die Anträge auf gemeinsame Anberaumung zu antworten und so die Haltung bekannt zu geben, die sie diesem Antrag gegenüber einzunehmen gedenken. Diese Frist wird bis zum 15. September verlängert, wenn der Antrag gestellt wurde und die Frist während der Gerichtsferien ausläuft.
11. Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig in den Tagen vor der Verhandlungssitzung anzurufen, um sich so abzusprechen, es sei denn, die Sache wurde für eine feste Uhrzeit anberaumt.
12. Im Falle einer Anberaumung zwecks Verhandlung kann keine der Parteien im Falle der Abwesenheit der anderen Partei ein Versäumnisurteil nehmen, wenn sie diese nicht vorher über diese Absicht informiert hat.

13. Der Schriftwechsel zwischen dem Rechtsanwalt und dem zur Vertretung des Staates vor Gericht bezeichneten Beamten hat im Prinzip keinerlei vertraulichen Charakter.

Etwas anderes gilt nur, wenn der Rechtsanwalt und der Beamte vorab ausdrücklich schriftlich vereinbart haben, ihrem Schriftwechsel einen vertraulichen Charakter zu geben, dies insbesondere, um die Suche nach einer Einigung zwischen Parteien zu erleichtern. Der Rechtsanwalt und der Beamte verpflichten sich in diesem Fall, den gesamten Schriftwechsel weder zu hinterlegen noch geltend zu machen. Wenn die eine oder die andere der Parteien diesen vertraulichen Schriftwechsel beenden möchte, so muss sie die andere Partei schriftlich hierüber informieren.

Auf jeden Fall sind der Antrag der einen Partei auf vertraulichen Schriftwechsel sowie die Antwort der anderen Partei vertraulich, so dass keine der Parteien diese Schreiben hinterlegen noch geltend machen kann.

14. Die Parteien verpflichten sich, sich zu benachrichtigen, ehe sie Urteile und Entschiede zustellen lassen und wenn eine von ihnen Berufung einlegt, sowie auch innerhalb von acht Tagen nach Einleiten eines Kassationsrekurses.

Die unnötig und ohne vorherige Mitteilung durch eine der Parteien verauslagten Zustellungskosten gehen zu ihren Lasten.

15. Es ist dem durch die Verwaltung bezeichneten Beamten, der damit beauftragt ist, die Sache vor den Gerichten zu verteidigen, verboten, mit dem Steuerschuldner in Abwesenheit seines Rechtsanwalts über den Streitfall zu diskutieren.

16. Der Präsident der Anwaltschaft des betroffenen Rechtsanwalts und der durch die Verwaltung bezeichnete Dienst beraten gemeinsam, um alle mit der Interpretation des vorliegenden Protokolls verbundenen Schwierigkeiten zu regeln.

Im Falle eines Zwischenfalls in der Sitzung in Bezug auf eine Schwierigkeit in der Interpretation oder der Anwendung des vorliegenden Protokolls muss dieser dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer des Gerichtsbezirks, wo die Sache verhandelt wird, zur Kenntnis gebracht werden.

Die Klagen in Bezug auf die Ausführung des vorliegenden Protokolls werden je nach Fall an den durch die Verwaltung bezeichneten Dienst oder an den Präsidenten der Anwaltschaft des betroffenen Rechtsanwalts gerichtet.